

Gemeinsame Anerkennung von Praxisausbildungsplätzen

Ergänzte Fassung, verabschiedet von den Schulleitungen HF Sozialpädagogik am 6.6.2008

Inhalte

1. Rechtliche Grundlagen
2. Modell der gemeinsamen Anerkennung von Praxisausbildungsplätzen
3. Merkpunkte zum Verfassen eines internen Praxisausbildungskonzeptes (separates Dokument)
4. Ablaufdiagramm zur Anerkennung von Praxisausbildungskonzepten
5. Anerkennungsbrief
6. Äquivalenzkommission der deutschsprachigen HF Sozialpädagogik

Einleitung

Die Schulleitungen der deutschsprachigen Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik¹ sind im Rahmen ihrer Zusammenarbeit in der SPAS übereingekommen, die Anerkennungsverfahren für Praxisausbildungsplätze zu harmonisieren.

Damit sollen für die Praxis klare, einheitliche Standards und Verfahren gelten und die Ausbildungszusammenarbeit und –qualität gestärkt werden.

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss der HF-Verordnung des Bundes vom 11. März 2005², „sind die Bildungsanbieter für die Auswahl der Praktikumsbetriebe verantwortlich“ (Art. 10, Abs. 1).

Weiter gilt: „Die Anforderungen an die Praktikumsbetriebe werden von den Bildungsanbietern festgelegt. Die Praktika sind kompetenzorientiert, werden von Fachkräften begleitet und stehen unter der Aufsicht der Bildungsanbieter. Die Einsatz- und Tätigkeitsgebiete entsprechen dem Bildungsstand der Studierenden“ (VO HF Art. 10, Abs. 2, 3).

Zudem hält der eidg. Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF vom 10.1.2008 unter Punkt 6.2. folgendes fest: „Die Schulen legen in Zusammenarbeit mit dem Berufsfeld die Anforderungen und die Bedingungen an die Praxisausbildung fest. Die Schulen können ein gemeinsames Anerkennungsverfahren für Praxisausbildungsorte durchführen. (...) Die Bedingungen zur Praxisausbildung werden in einem gemeinsamen Vertrag zwischen Schule, Praxisausbildungsort und Studierender/Studierendem festgelegt. Dieser Vertrag regelt (...) den Bezug zum Praxisausbildungskonzept (...). Wenn die minimalen Ausbildungsbedingungen am Praxisausbildungsort nicht erfüllt sind, kann die Schule die Zusammenarbeit abbrechen und so die Praxisausbildung der/des Studierenden in dieser Institution unterbrechen.“

¹ HSL Luzern, BFF Bern, HFS Zizers, HFS Epalinges, HFS Agogis, HFHS Dornach, ICPTP Wisen

² Verordnung des EVD über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen vom 11. März 2005, in Kraft seit 1. April 2005 (VO HF)

2. Modell der gemeinsamen Anerkennung von Praxisausbildungsplätzen

erstens: Institution anerkennen

| Element | Inhalte, Beschreibung | Anforderungen, Standards | Bemerkungen |
|---|--|---|--|
| Bedingungen für SpiA | <ul style="list-style-type: none"> Anstellungsumfang Kostenbeteiligung Freistellung für Schule etc. sind geregelt. | geforderte Punkte sind geregelt; Mindestanforderungen des Bundes sind eingehalten. | |
| sozialpädagogischer Auftrag und Konzept | <ul style="list-style-type: none"> Betreuung und Begleitung von Menschen im Alltag Berufsprofil RLP SP | sozialpädagogische Auftragsbeschreibung liegt vor RLP SP ist eingehalten | Sozialbereich generell genügt nicht |
| dipl. SozialpädagogInnen HF als Mitarbeitende (*) | mind. 1 Mitarbeiter(in) hat ein Diplom Tertiärstufe in Sozialpädagogik (*) | | (*) oder andere anerkannte Diplome in Sozialer Arbeit (RLP SP) |
| internes Praxisausbildungskonzept | Konzept liegt vor gemäss Leitfaden „Merkmale zum Verfassen eines internen Ausbildungskonzepts“ | | zentrales Element für gemeinsame bzw. schulübergreifende Anerkennungen ! |
| Ausbildungsvereinbarung | vertragliche Vereinbarung zwischen Schule, SpiA, Praxisinstitution | | braucht schulübergreifend nicht weiter geregelt zu werden |

Eine Institution kann von den Ausbildungsstätten als Praxisausbildungsinstitution anerkannt werden, wenn sie obenstehende Elemente gemäss den formulierten Anforderungen (Standards) gewährleistet. Zu beachten ist die zentrale Bedeutung, welche dem internen Praxisausbildungskonzept zukommt.

und

zweitens: Praxisausbildner(in) anerkennen

| Element | Beschreibung | Anforderungen, Standards | Bemerkungen |
|---|--------------|--|---|
| anerkanntes Diplom als Sozialpädagogin HF (*) | | | (*) oder andere anerkannte Diplome in Sozialer Arbeit gemäss RLP SP |
| anerkannte Weiterbildung in Praxisausbildung | | <ul style="list-style-type: none"> Umfang 300 Lernstunden gemäss RLP SP für PA-Äquivalenzen legt die gemeinsame Äquivalenzkommission aller HF SP die Verfahren, Kriterien und Instrumente fest | <ul style="list-style-type: none"> WB muss bis Ende 1. Jahres begonnen sein individuelle Umsetzung durch jede einzelne Schule |

ergibt

drittens: Anerkennung Praxisausbildungsplatz

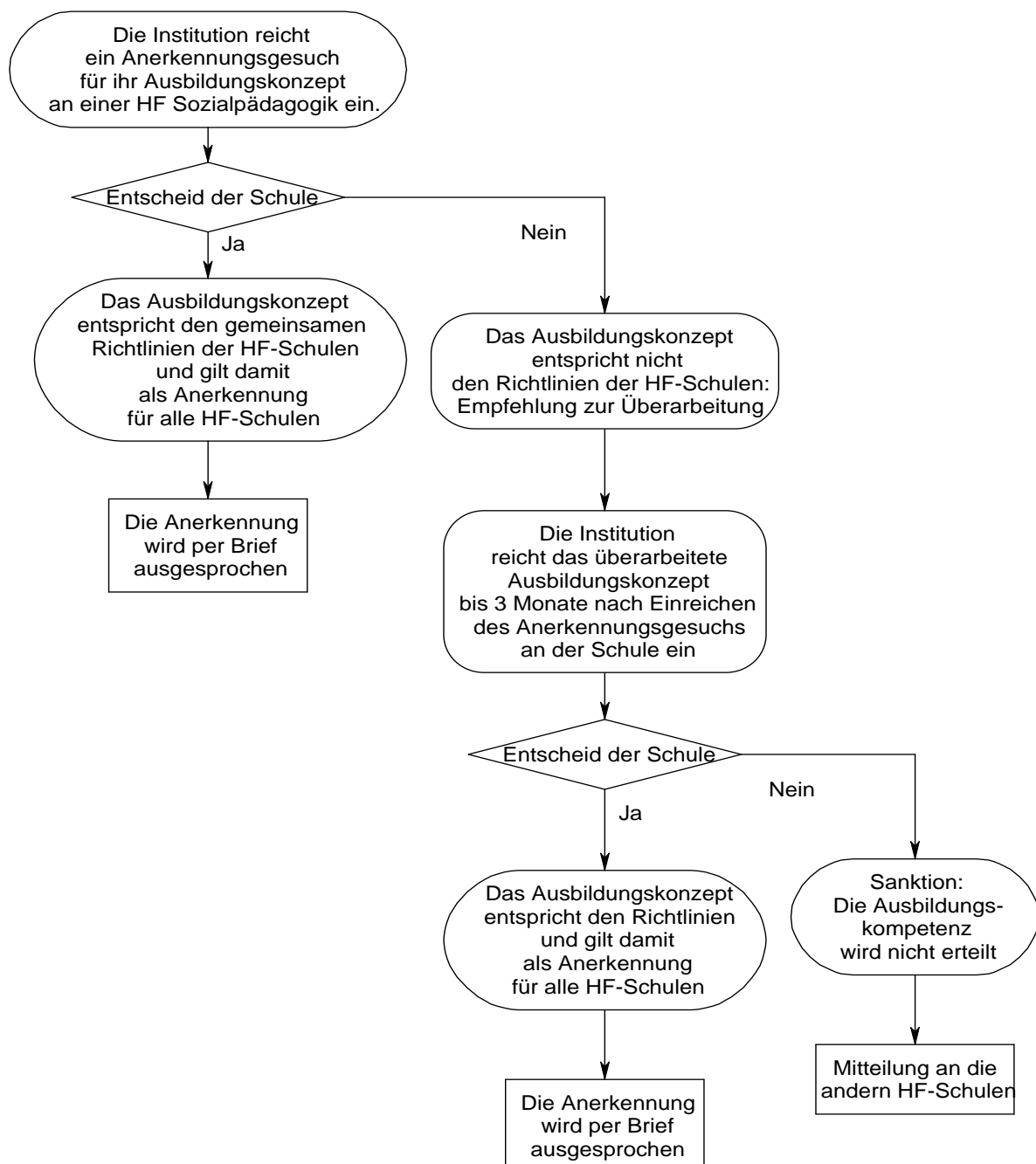
Controlling durch Schule: für jede(n) SpiA müssen bei Ausbildungsbeginn 1. und 2. erfüllt sein:
 „Eins und zwei gleich drei“

3. Merkmale zum Verfassen eines internen Praxisausbildungskonzeptes

Der Leitfaden basiert auf den bisherigen Verfahren der Einzelschulen. Er formuliert Mindestanforderungen und gibt den Institutionen Hinweise, was das Konzept enthalten sollte.
siehe das separate Dokument in der Beilage

4. Ablauf zur Anerkennung von Praxisausbildungskonzepten

Das nachfolgende Ablaufdiagramm zeigt, wie die Schulen die bei ihnen eingereichten Praxisausbildungskonzepte - als Basis einer „Anerkennung von Institutionen“ – bearbeiten. Dargestellt ist auch das Vorgehen, wenn ein Konzept zur Überarbeitung zurückgewiesen wird. Zu beachten ist in diesem Falle die Überarbeitungsfrist von drei Monaten.



5. Anerkennungsbrief

Dieses Dokument wird der Praxisinstitution ausgestellt, sobald bei einer Schule das interne Praxisausbildungskonzept genehmigt ist. Es wird von der jeweiligen Schulleitung (bzw. Abteilungsleitung) unterzeichnet und berechtigt ab dann für 5 Jahre zur Praxisausbildung bei jeder HF-Sozialpädagogik-Schule. Wichtig sind die Bestimmungen bei ungenügenden Konzepten und die Erneuerungspflicht nach 5 Jahren bzw. die Aufforderung, Konzeptänderungen mitzuteilen.

Nicht-anerkannte Institutionen werden unter den Einzelschulen rasch kommuniziert.

Muster: Anerkennungsbrief Praxisausbildungskonzept HF Sozialpädagogik

Sozialpädagogisches Jugendheim Musterberg
Heimleitung Petra Muster
9999 Musterwil

Ort, den 11. Februar 2008

Anerkennung Praxisausbildungskonzept HF Sozialpädagogik

Sehr geehrte Frau Muster

Wir haben Ihr Gesuch vom (Datum) an die HFS (Name der Schule) betreffend Praxisausbildung für SozialpädagogInnen HF in ihrer Institution geprüft. Es enthält folgende Unterlagen:

- internes Praxisausbildungskonzept
- (weitere aufzählen)

Variante A: entspricht den Richtlinien

Ihr Praxisausbildungskonzept entspricht den Richtlinien der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik, deutsche Schweiz.

Wir anerkennen damit das (Sozialpädagogische Jugendheim Musterberg, Musterwil) als Praxisausbildungsplatz für SozialpädagogInnen in Ausbildung HF (SpiA).

Diese Anerkennung ist Voraussetzung, um Ausbildungsverträge zu unterzeichnen.

Variante B: entspricht den Richtlinien nicht

Ihr Praxisausbildungskonzept entspricht den Richtlinien der Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik, deutsche Schweiz, in folgenden Punkten noch nicht:

- ... (Mängel verbesserungsorientiert aufzählen)
-

Um die Anerkennung als Praxisausbildungsplatz für SozialpädagogInnen in Ausbildung HF (SpiA) zu erhalten, reichen Sie uns bitte das überarbeitete Praxisausbildungskonzept innert 3 Monaten nochmals ein, d.h. bis zum (Datum).

Diese Anerkennung gilt für alle HF-Sozialpädagogik-Schulen und ist 5 Jahre gültig.

Jeder SpiA-Anmeldung ist eine Kopie dieses Anerkennungsschreibens beizulegen, bei erstmaliger Anmeldung an einer Schule ist diese mit dem aktuellen Praxisausbildungskonzept zu dokumentieren.

Nach 5 Jahren, d.h. per (Datum) ist das aktualisierte Praxisausbildungskonzept neu einzureichen. Wir bitten die Institution, Konzeptänderungen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Name Schule

Name & Unterschrift Schulleitung

6. Äquivalenzkommission der deutschsprachigen HF Sozialpädagogik

Seit 2006 existiert eine gemeinsame PA-Äquivalenzkommission für die Gleichwertigkeitsabklärung bei andersartigen, aber gleichwertigen PA-Qualifikationen

- Auftrag: Prüfung von gleichwertigen Zusatzqualifikationen für die Praxisausbildung an HF Sozialpädagogik im Falle von Rekursen gegen Entscheide der einzelnen Schulen
- besteht aus max. 1 Mitglied pro Schule sowie aus Vertreter/innen der Praxis
- ein/e Vertreter/in der Praxis amtiert als Präsident/in der Kommission
- Aufgaben: passt das Verfahren, die Kriterien und Instrumente für Anerkennung von PA-Äquivalenzen regelmässig den Erfordernissen einer hochstehenden Praxisausbildung bzw. den gesetzlichen Vorgaben an
- Umsetzung der Entscheide individuell auf Schulebene
- Kommission trifft sich in der Regel zwei Mal jährlich für die Bearbeitung eingehender Rekurse, jedoch mind. einmal jährlich für den Erfahrungsaustausch

Die Schulleitungen der deutschsprachigen HF in Sozialpädagogik: E. Spescha (HSL CURAVIVA Luzern), T. Roth (BFF Bern), B. Heusser (HFS Zizers), J. Grebert (HFS Epalinges), S. Osbahr (HFS Agogis), A. Fischer (HFHS Dornach), M. Peterhans (ICP Wisen) – SPAS HF SP, 6. Juni 2008

Anhang: verwendete Abkürzungen

| | |
|--------|--|
| BBT | Bundesamt für Berufsbildung und Technologie |
| HF SP | Höhere Fachschule(n) für Sozialpädagogik |
| PA | Praxisausbildner(in) |
| RLP SP | Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF, erlassen durch das BBT |
| SPAS | Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich |
| SpiA | Sozialpädagog/in in Ausbildung |